

Antwort der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Kay Gottschalk, Jörn König, Jan Wenzel Schmidt und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/12058 –**

Mitwirkung der Bundesregierung bei der Nutzung des illegalen Hawala-Bankings

Vorbemerkung der Fragesteller

Laut Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ist Hawala „[...] ein seit Jahrzehnten weltweit genutztes informelles und vertrauensbasiertes Zahlungsverfahren. Es funktioniert nach dem „System der zwei Töpfe“ – also ohne eine unmittelbare Transaktion von Geldern – über Mittelsmänner, die sogenannten Hawaladare. Diese agieren ohne staatliche Zulassung und Aufsicht. Das System ist schlagwortartig „beleglos, kontolos und banklos“ und basiert auf Vertrauen und Verschwiegenheit“ (BaFin, Hawala: Banking in der Schattenwelt; www.bafin.de/DE/Aufsicht/Geldwaeschepraevention/Hawala_Banking/HawalaBanking_node.html).

Durch die Umgehung der Nutzung regulierter Finanztransferdienstleister wird jede staatliche Kontrolle umgangen, weil es keine nachvollziehbaren Papierspuren gibt und das Know-your-Customer-Prinzip vollständig umgangen wird, was die Aufdeckung der entsprechenden Strukturen schwierig macht. Die Hawala-Netzwerke sind international, werden jedoch in aller Regel von ethnisch verbundenen Personengruppen genutzt, sind von unterschiedlicher Größe und in der Regel arbeitsteilig und hierarchisch aufgebaut. In der Praxis werden die Hawala-Systeme im großen Stil insbesondere in Verbindung mit kriminellen Handlungen wie etwa Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Schleusung, Rauschgifthandel, Steuerhinterziehung, Schmuggel und Korruption genutzt. Hawala-Netzwerke sollen beispielsweise beim Transfer von Geld für die islamistischen Attentate in Mumbai 2008, bei denen 164 Menschen starben, eine wichtige Rolle gespielt haben. Gemäß dem Bericht des US-Senats zum 11. September 2001 nutzt auch al-Qaida regelmäßig Hawala.

Trotz Verschleierung wurden in Deutschland in den letzten Jahren unter Beteiligung der BaFin einige Hawala-Systeme im Bereich von Edelmetall- und Immobiliengeschäften mit sehr viel Ermittlungsaufwand aufgedeckt (ebd., vgl. dazu auch Süddeutsche Zeitung, 8. Februar 2015, www.sueddeutsche.de/wirtschaft/islamischer-geldtransfer-milliardenstroeme-ohne-kontrolle-1.2333482).

Laut BaFin (BaFin, Hawala: Banking in der Schattenwelt) gibt es jedoch keine spezifischen Gesetze zum Hawala-Banking, denn „[a]ufsichtsrechtlich ist Hawala-Banking ein Finanztransfergeschäft (§ 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 des Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetzes [ZAG]). Diese Einstufung wurde mehrfach vom Bundesgerichtshof in Strafsachen (BGHSt) bestätigt (vgl. zum

Beispiel BGH, Beschluss vom 2. Juni 2021 – 3 StR 61/21). [... Dabei] ist [es] unerheblich, wie der Geldbetrag beim Finanztransfergeschäft übermittelt wird und ob der Dienstleister das Geschäft durch einen tatsächlichen Geldfluss oder durch Verrechnung ausführt. Entscheidend ist das wirtschaftliche Ergebnis des Finanztransfers – nämlich, dass die Empfänger das Geld vom Hawaladar erhalten.“

Auf der Grundlage der ihr zustehenden Ermittlungs- und Eingriffsbefugnisse (§§ 7 und 8 ZAG) geht die BaFin gegen die Betreiber unerlaubter Finanztransfergeschäfte vor und steht dabei nach eigenen Angaben im engen Austausch mit den Strafverfolgungsbehörden (ebd.).

Laut BaFin (ebd.) gilt, dass das Erbringen von Zahlungsdiensten ohne die hierfür erforderliche Erlaubnis nach § 63 Absatz 1 Nummer 4, Absatz 3 ZAG strafbar ist und bei Vorsatz mit Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe sowie bei Fahrlässigkeit mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft werden kann. Dabei kommt es anders als bei der Geldwäsche nach § 261 des Strafgesetzbuchs (StGB) nicht auf eine rechtswidrige Herkunft der weitergeleiteten Gelder an.

Hawala-Geschäfte sind als solche gemäß BaFin (ebd.) nicht erlaubnisfähig, denn die beleglose Durchführung von Zahlungstransfers ohne die jeweilige umfangreiche Kundenidentifizierung stellt einen eklatanten Verstoß gegen die Geldwäscherichtlinien dar. Daher könne derartigen Geschäftsmodellen weder in Deutschland noch in der EU eine Erlaubnis erteilt werden.

Um Strategien gegen Hawala und andere Mechanismen illegaler Finanztransfers zu entwickeln, leiten die BaFin und das Bundeskriminalamt eine Arbeitsgruppe zum Hawala-Banking (Anti-Financial Crime Alliance; ebd.)

Gemäß Presseberichten (www.welt.de/politik/deutschland/plus251803078/Statshilfe-per-Geldkurier-Bundesregierung-nutzt-das-umstrittene-Hawala-System.html) erklärte die Welthungerhilfe, sie wähle die beteiligten „Hawala-Agenten“ über ein reguläres Ausschreibungsverfahren aus. Diese würden umfangreich überprüft „sowie einem Anti-Terror-Screening unterzogen“, wo die Firmenbeteiligten mit den „gängigen Sanktionslisten und Anti-Terror-Listen abgeglichen“ würden. „Die Bezahlung erfolgt direkt über Banktransfer auf ein ausländisches Bankkonto“, sagte dem Bericht zufolge eine Sprecherin. Das gesamte Ausmaß der Nutzung des Hawala-Systems sei indes unklar (ebd.).

Das Auswärtige Amt erwähnte lediglich eine „einstellige Zahl an humanitären Projekten“, in denen der informelle Geldtransfer eine Rolle spiele. Das Ministerium sah sich, so der Artikel weiter, außer Stande, die Gesamtsumme der Hawala-Gebühren zu beziffern, die in geförderten Projekten anfiel. Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, das ebenfalls Hilfsprojekte in Afghanistan durchführt, teilte auf Anfrage mit, dass sieben deutsche Träger für elf Projekte derzeit „informelle Gelddienstleister“ nutzen. Die Gebühren würden zwischen 5 und 10 Prozent liegen. Eine Studie des Büros der United Nations (UN) für Drogen- und Verbrechensbekämpfung hatte zuletzt bestätigt, wie kriminalitätsbelastet das Hawala-System in Afghanistan ist. Rund jeder fünfte dafür befragte „Hawala-Agent“ gab an, dass Mitglieder des Berufsstandes auch in den Opiumhandel involviert seien. Zudem kam die Studie zu dem Schluss, dass „Hawala-Agenten“ wissentlich und unwissentlich Menschenhandel begünstigen würden, indem sie für die illegale Migration wichtige Dienstleistungen anbieten und Migranten mit Schmugglern bekanntmachen würden. Die Welthungerhilfe erklärte auf Anfrage, die Herausforderungen des Systems zu kennen. Man habe ein „enges Überwachungssystem“, um sicherzustellen, „dass die genutzten Gelder ausschließlich den dafür vorgesehenen Zwecken zugutekommen“.

1. Welche Erkenntnisse zur Verwendung des Hawala-Bankings im Zusammenhang mit Terrorfinanzierung, Waffen-, Drogen- und Menschenhandel, Steuerhinterziehung sowie Geldwäsche liegen der Bundesregierung vor?

Informelle Finanztransfersysteme, wie das sogenannte Hawala-System, werden für unterschiedliche Zwecke genutzt.

Hawala-Banking kommt für bewusst verschleierte Finanztransaktionen mit illegalen Zwecken zum Einsatz und ist im Rahmen der ersten Nationalen Risikoanalyse 2019 als besondere Bedrohung für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung angesehen worden. In diesen Fällen dient das Hawala-Banking unter anderem dem Transfer von größeren Bargeldsummen unter Vermeidung von staatlich registrierten oder staatlich erlaubten Finanzdienstleistern und Finanztransfersystemen. Genaue, insbesondere statistische Aufschlüsselungen über die Verwendung von Hawala-Banking in den einzelnen genannten Deliktsbereichen liegen der Bundesregierung nicht vor.

Hawala-Banking kann auch als eine Transfermöglichkeit angesehen werden, um wirtschaftliche Sanktionsmaßnahmen gegen Länder zu umgehen, die gravierende Mängel bei der Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Proliferation aufweisen. Insbesondere im Rahmen der Terrorismusfinanzierung wird Hawala-Banking genutzt, um Zahlungen und Zahlungswege zu verschleiern. Die Zahlungen erfolgen weltweit, anonym, unreguliert, schnell und kostengünstig. Es kann daher einen bedeutenden Transferweg in Verbindung mit Terrorismusfinanzierung darstellen. Im Übrigen wird auf die veröffentlichten Berichte der Financial Action Task Force (FATF) zu diesem Thema verwiesen.

In einigen Ländern sind informelle Finanztransfersysteme, wie das sogenannte Hawala-System, jedoch legal und unterliegen staatlicher Regulierung. Mittels Hawala-Banking werden unter anderem auch familienunterstützende Zahlungen in Länder mit unterentwickelten Zahlungsverkehrssystemen und Auszahlungen von sonstigen Unterstützungen in Krisenregionen getätigt. Da laut dem Global Findex Report 2021 der Weltbank 24 Prozent der erwachsenen Weltbevölkerung nicht über eine Bankverbindung oder den Zugang zu Finanzdienstleistungen verfügen, wird Hawala insbesondere in Regionen ohne ausgebaute Finanzinfrastruktur verwendet.

2. Spielte nach Erkenntnissen der Bundesregierung das Hawala-Banking bei den „Anschlägen vom 9/11“ in New York City und bei späteren größeren islamistischen Terroranschlägen beispielsweise auf dem Breitscheidplatz in Berlin 2016 eine relevante Rolle, und wenn ja, welche (https://govinfo.library.unt.edu/911/staff_statements/911_TerrFin_Monograph.pdf, www.diw.de/sixcms/detail.php?id=39098)?

Über den in der Frage genannten Link hinaus liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

3. Gibt es auf deutscher und bzw. oder nach Kenntnis der Bundesregierung auf EU-Ebene spezifische Gesetze respektive Rechtsakte zum Hawala-Banking?

4. Wurden seitens der Bundesregierung oder auf EU-Ebene in der Vergangenheit spezifische Gesetzesinitiativen zum Hawala-Banking erarbeitet?
 - a) Wenn ja, welche, und mit welcher Intention?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 3 bis 4b werden gemeinsam beantwortet.

§ 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 und § 10 Absatz 1 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG) begründen die Erlaubnispflicht des Finanztransfergeschäfts. Darunter fallen Hawala-Dienste, aber auch alle anderen Fälle, in denen gewerbsmäßig ein Geldbetrag zur Übermittlung eines entsprechenden Betrags an einen Dritten entgegengenommen wird. Wird dieses Geschäft im Inland ohne die Erlaubnis der BaFin betrieben, kann diese verwaltungsrechtlich nach den §§ 7 und 8 ZAG einschreiten. Der unerlaubte Betrieb ist zudem gemäß § 63 ZAG mit Strafe bedroht. Diese Regelungen setzen die Vorgaben der EU-Zahlungsdiensterichtlinie (EU) 2015/2366 um.

Darüber hinaus stellt die für das Hawala-System typische beleglose Durchführung von Zahlungstransfers ohne eine umfängliche Kundenidentifizierung durch die Hawaladare einen Verstoß gegen die EU-Geldwäscherichtlinie, die EU-Geldtransferverordnung sowie das Geldwäschegesetz (GwG) dar, welche gerade die Beseitigung von anonymen Transaktionen zum Ziel haben und für Transparenz sorgen sollen. Hawala-Geschäftsmodellen kann daher weder in Deutschland noch in der EU eine Erlaubnis erteilt werden. Im Unterschied zum Anbieten von Hawala-Dienstleistungen ist die Nutzung des Hawala-Systems für den Nutzenden (Zahler/Zahlungsempfänger) nicht strafbar. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 1. Juli 2024 zu Frage 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU zur „Transferierung staatlicher Mittel aus Deutschland mittels des unter anderem in Verbindung mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung stehenden Hawala-Bankings“ auf Bundestagsdrucksache 20/12069 verwiesen.

5. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung Bestimmungen der EU zum Hawala-Banking, wenn ja, welche, mit welcher Intention, von wem, wann, und mit welchem Zweck wurden sie initiiert?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 3 und 4 verwiesen.

Zudem gibt es eine offizielle und öffentlich zugängliche Handreichung (www.dgecho-partners-helpdesk.eu/download/referencedocumentfile/293) der Europäischen Kommission (DG ECHO) zur Nutzung des Hawala-Systems. Die Handreichung vom 7. November 2023 enthält Hinweise für die Nutzung von informellen Finanztransfersystemen durch Implementierungspartner von DG ECHO nach Abwägung aller Risiken als ultima ratio in besonderen Ausnahmefällen, in denen es zur Rettung von Menschenleben oder zur Durchführung humanitärer Hilfsmaßnahmen mangels verlässlicher Bankensysteme keine alternativen Möglichkeiten für Geldtransfers gibt.

6. Sind Medienberichte, dass Hawala-Gebühren förderfähig seien, zutreffend, und wenn ja, inwiefern (www.welt.de/politik/deutschland/plus251803078/Staatshilfe-per-Geldkurier-Bundesregierung-nutzt-das-umstrittene-Hawala-System.html)?
13. Wie wird eine Hawala-Transaktion beantragt, genehmigt und überwacht?

Die Fragen 6 und 13 werden gemeinsam beantwortet.

Transaktionen, die dem Hawala-Banking zuzurechnen sind, werden von der Bundesregierung weder getätigt noch beauftragt. In besonderen Einzelfällen, in denen es zur Rettung von Menschenleben oder zur Durchführung von besonders wichtigen Hilfsprojekten mangels verlässlicher Bankensysteme keine alternativen Möglichkeiten für Geldtransfers gibt, wird von einzelnen Ressorts zugelassen, dass geförderte Zuwendungsempfänger und Durchführungsorganisationen nach Abwägung aller Risiken als ultima ratio ein Hawala-System nutzen. Die Nutzung von Hawala-Systemen unterliegt hierbei strengen Voraussetzungen und erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Auflagen. Dabei gelten enge Auflagen und Berichtspflichten, um auszuschließen, dass Mittel zweckentfremdet werden. Die Abrechnung erfolgt, wie bei Bankgebühren auch, im Rahmen der Projektkosten.

7. In welchem Ausmaß und zu welchem Zweck haben Nichtregierungsorganisationen (NGO) mit Wissen der Bundesregierung bzw. deutscher Behörden Hawala-Banking in den letzten 24 Jahren genutzt (www.bild.de/politik/inland/baerboch-zahlt-fuer-kriminelles-hawala-banking-664dd96e1e258259cdd3281a; bitte NGO bzw. Zahlung-veranlassende Institution, beteiligte deutsche Behörde, verantwortliches Bundesministerium, Zweck des Transfers, Höhe des Geldtransfers einzeln und summiert, Höhe der Hawala-Gebühren einzeln und summiert, Land der Hawala-Einzahlung, Land der Hawala-Auszahlung auflisten)?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 1. Juli 2024 zu Frage 9 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU zur „Transferierung staatlicher Mittel aus Deutschland mittels des unter anderem in Verbindung mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung stehenden Hawala-Bankings“ auf Bundestagsdrucksache 20/12069 verwiesen.

8. Haben staatliche Stellen Deutschlands Hawala-Banking in den letzten 24 Jahren genutzt bzw. zugelassen, wenn ja, in welchem Ausmaß, und zu welchem Zweck (www.bild.de/politik/inland/baerboch-zahlt-fuer-kriminelles-hawala-banking-664dd96e1e258259cdd3281a; bitte verantwortliches Bundesministerium, beteiligte deutsche Behörde, Zweck des Transfers, Höhe des Geldtransfers einzeln und summiert, Höhe der Hawala-Gebühren einzeln und summiert, Land der Hawala-Einzahlung, Land der Hawala-Auszahlung auflisten)?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 6 und 7 verwiesen.

9. Welche Ressorts bzw. welche Behörden des Bundes sind am Genehmigungsprozess zur Verwendung des Hawala-Bankings beteiligt?

In den in der Antwort zu Frage 6 geschilderten Ausnahmefällen erfolgt die Genehmigung durch AA und BMZ in enger Abstimmung und in jeweiliger Zuständigkeit. Es gab im Jahr 2021 im Ressortkreis eine Koordinierung im Zuge des Rückzugs aus Afghanistan, in deren Kontext auch Hawala-Banking als Ultima-ratio-Maßnahme zur Rettung von Menschenleben thematisiert wurde. Im Übrigen äußert sich die Bundesregierung nicht zu laufenden Ressortabstimmungen.

10. Inwiefern sind das Bundesministerium der Finanzen (BMF) und die BaFin bei der Verwendung von Hawala-Banking involviert (siehe Vorbemerkung der Fragesteller)?
 - a) Welche Hawala-Transaktion wurden vom BMF und bzw. oder von der BaFin genehmigt?
 - b) Welche Hawala-Transaktion wurden vom BMF und bzw. oder von der BaFin trotz Beantragung nicht genehmigt?

Die Fragen 10 bis 10b werden gemeinsam beantwortet.

Bei den in den Antworten zu den Fragen 6 und 7 beschriebenen Situationen handelt es sich um Hawala-Banking-Vorgänge im Ausland, bei denen BMF und BaFin nicht involviert sind. Transaktionen lagen daher weder dem BMF noch der BaFin zur Genehmigung vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 3 und 4 verwiesen.

11. Wie läuft die Nutzung des Hawala-Bankings konkret ab, und wurden hierbei auch direkt deutsche Steuergelder überwiesen?

Die bewirtschaftenden Ressorts weisen Zuwendungsempfängern und Durchführungsorganisationen Finanzmittel für die Umsetzung von Vorhaben ihres jeweiligen internationalen Engagements zu. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 und auf die Antwort der Bundesregierung vom 1. Juli 2024 zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU zur „Transferierung staatlicher Mittel aus Deutschland mittels des unter anderem in Verbindung mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung stehenden Hawala-Bankings“ auf Bundestagsdrucksache 20/12069 verwiesen.

12. Welche Ressorts bzw. welche Behörden des Bundes sind daran seitens des deutschen Staates beteiligt?

Transaktionen, die dem Hawala-Banking zuzurechnen sind, werden von den bewirtschaftenden Ressorts weder getätigt noch beauftragt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

14. Wer ist operativ daran beteiligt, welche Sicherungsmaßnahmen bei der Übergabe des Geldes gibt es, sind deutsche Geheimdienste und bzw. oder die Bundesbank darin involviert, und wenn ja, inwiefern?

Die Nutzung von Hawala-Systemen durch Zuwendungsempfänger oder Durchführungsorganisationen unterliegt strengen Voraussetzungen und erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Auflagen. Dabei gelten enge Auflagen und Berichtspflichten, um auszuschließen, dass Mittel zweckentfremdet werden. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 6 und 9 verwiesen.

15. Werden hier reguläre Ausschreibungsverfahren durchgeführt, wie sie beispielsweise von der Welthungerhilfe durchgeführt werden, und wenn ja, inwiefern (www.welt.de/politik/deutschland/plus251803078/Staatshilfepeter-Geldkurier-Bundesregierung-nutzt-das-umstrittene-Hawala-System.html)?

Die Bundesregierung nutzt keine dem Hawala-Banking zuzurechnenden informellen Geldtransfersysteme und führt entsprechend keine regulären Ausschreibungsverfahren durch. Zuwendungsempfänger und Durchführungsorganisationen

nutzen unterschiedliche Verfahren, um als ultima ratio Hawaladare zu identifizieren. Informationen zu deren Auswahl werden nicht erfasst. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

16. Wie wird nach Erkenntnissen der Bundesregierung sichergestellt, dass die ausgewählten Hawaladare nicht in kriminelle Aktivitäten, beispielsweise Terror oder Waffen- und Drogenhandel, involviert sind und die Hawala-Gebühren entsprechend nicht für die Finanzierung von Terrorismus sowie Waffen-, Menschen- und Drogenhandel verwendet werden?

Die Genehmigung zur Nutzung eines Hawala-Systems durch Zuwendungsempfänger oder Durchführungsorganisationen unterliegt strengen Auflagen und Berichtspflichten, um auszuschließen, dass Mittel zweckentfremdet werden. Diese Auflagen beinhalten auch das Verbot der Terrorismusfinanzierung.

17. Kann die Bundesregierung ausschließen, dass die von ihr veranlassten bzw. genehmigten Hawala-Transaktionen Terrorismus sowie Waffen-, Menschen- und Drogenhandel unterstützen bzw. begünstigen?

Der Bundesregierung sind keine Fälle bekannt, in denen deutsche Steuergelder für kriminelle und terroristische Zwecke zweckentfremdet wurden. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 6, 7 und 16 verwiesen.

18. Wurde Hawala-Banking von der Bundeswehr oder anderen staatlichen Stellen während des Afghanistaneinsatzes genutzt?
 - a) Wenn ja, in welchem Ausmaß, und zu welchem Zweck?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 18 bis 18b werden gemeinsam beantwortet.

Hawala-Banking wurde nicht von der Bundeswehr im Rahmen des Afghanistaneinsatzes genutzt. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 6 und 7 verwiesen.

19. Wird nach Erkenntnissen der Bundesregierung für vom deutschen Staat genehmigte und bzw. oder selbst ausgeführte Hawala-Transaktionen auch auf Hawaladare in Deutschland bzw. in der EU zurückgegriffen?
 - a) Wenn nein, warum nicht?
 - b) Wenn ja, wie ist das mit hiesigen Regelungen hinsichtlich Steuerrecht, Geldwäsche, Bargeldobergrenzen und Betreiben unerlaubter Finanztransfersgeschäfte vereinbar, und inwiefern wird die Financial Intelligence Unit (FIU) eingebunden oder nicht eingebunden?

Die Fragen 19 bis 19b werden gemeinsam beantwortet.

Die einzelnen Geldtransfers im Zuge der Projektumsetzung durch Zuwendungsempfänger und Durchführungsorganisationen werden von den bewirtschaftenden Ressorts nicht zentral erfasst. Transaktionen erfolgen im Rahmen der rechtlichen Vorgaben. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 6, 7 und 9 verwiesen.

20. In welcher Höhe werden nach Erkenntnissen der Bundesregierung im Allgemeinen Hawala-Geldtransfers
- a) in Deutschland,
 - b) in der EU und
 - c) in den Vereinigten Arabischen Emiraten
- durchgeführt (bitte nach grenzüberschreitend und nichtgrenzüberschreitend differenzieren)?

Die an der ersten „Nationalen Risikoanalyse“ der Bundesregierung beteiligten Sicherheitsbehörden gingen im Jahr 2019 davon aus, dass mittels informeller Finanztransfersysteme (wozu unter anderem auch das Hawala-Banking gehört) weltweit jährlich circa 200 Mrd. US-Dollar transferiert wurden. Zum finanziellen Umfang der dem Hawala-Banking zurechenbaren Transaktionen aus beziehungsweise nach/in Deutschland, der EU und den Vereinigten Arabischen Emiraten liegen der Bundesregierung keine belastbaren Informationen vor. Die mittels Hawala-Banking transferierten Einzelbeträge sind abhängig vom Phänomenbereich und bewegen sich von niedrigen zweistelligen bis zu niedrigen siebenstelligen Eurobeträgen. Verlässliche Aussagen zu Summen können nicht getroffen werden.